

**Gemeinde Spraitbach
Ostalbkreis**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 11.11.1994**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Spraitbach am 10.11.1994 folgende Satzung beschlossen: Die Änderung der Satzung vom 08.11.2001 (Euro-Anpassung) ist eingearbeitet

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Spraitbach erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. Wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die:

1. 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsgräberfürsorge, die Durchführung der Schwerbehinderten-gesetzes und Heimkehrergesetzes sowie des Ausweiswesens für Schwerbehinderten betreffen,
2. Die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufen Wehrpflichtigen betreffen,
3. Dem Arbeitsfrieden dienen,
4. Sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Vorsorgeempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. Überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. Geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,

4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von §26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden nach § 102 Gemeindeordnung, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und auch keine Gebührenfreiheit vorliegt ist eine Gebühr von **2,50 € bis 2.500 €** zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **2,50 €**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder Sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen in tatsächlichen Höhe wird verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können kommen insbesondere in Betracht: nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telefon-, Fernschreib- und telefaxgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04. November 1964 außer Kraft.
Die Euro-Anpassung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Spraitbach, den 11.11.1994
Gez. Siebert
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Spraitbach, den 08.11.2001
Gez. Siebert
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgebührensatzung) als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Spraitbach vom 11.11.1994, zuletzt geändert am 16.10.1998

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
(1)	<i>Ablehnen eines Antrags</i> usw. (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung), mindestens bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
(2)	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) EUR	2,50 EUR bis 2.500
(3)	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. EUR	2,50 EUR bis 100
(4)	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche EUR - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei -	2,50 EUR bis 50
(5)	Bauordnungsrecht (5.1) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) (5.2) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (5.3) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 EUR höchstens 50 Eur wie 5.1 5 EUR je zu benach- richtigendem Angrenzer, mindestens 25 EUR“
(6)	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen EUR	2,50 EUR bis 500
(7)	Beglaubigungen, Bestätigungen 7.1 amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 7.2 amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.	2,50 EUR bis 125 EUR

aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 EUR, mindestens 2,50 EUR
7.3 wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu	
(8) Bescheinigungen	
8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 EUR bis 50 EUR
8.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts	
8.3 Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	
für Grundstücke mit Verkehrswert bis 25.000 EUR	10 EUR
für Grundstücke mit Verkehrswert bis 50.000 EUR	15 EUR
für Grundstücke mit Verkehrswert bis 125.000 EUR	20 EUR
für Grundstücke mit Verkehrswert bis 250.000 EUR	25 EUR
für Grundstücke mit Verkehrswert ab 250.000 EUR	0,1 %
(9) Bestattungsrecht	
9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44,45 Bestattungsgesetz)	15 EUR
9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) Die der Gemeinde durch die Bestattungshandlung entstehenden Kosten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.	5 EUR
(10) Feiertagsrecht	
10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 EUR bis 50 EUR
10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 EUR bis 50 EUR
a) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 EUR bis 100 EUR
b) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 EUR bis 200 EUR
(11) Fundsachen	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1 bei Sachen ab 50 EUR bis zu 500 EUR Wert	2% des Wertes, mindestens 1,50 EUR
11.2 bei Sachen ab 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwerts
(12) Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 EUR bis 500 EUR
(13) Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5 % ,mind. jedoch je angefangene 1/2 Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR	
(14) Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10 EUR

- (15) Melderecht
- 15.1 Auskünfte aus Melderegister
- a) einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz) 5 EUR
 - b) erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz) 10 EUR
 - c) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft bezieht 1,50 EUR
 - d) Gruppenauskunft nach 15.1.c, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 15 EUR bis 2.500 EUR
- 15.2 Datenübermittlungen
- a) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für eine Person, auf die sich die Datenübermittlung bezieht 1,50 EUR
 - b) Datenübermittlung nach 15.2.a), die mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10 EUR bis 2.500 EUR
- 15.3 Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5 EUR
- 15.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 EUR bis 500 EUR
- 15.5 Gebührenfrei sind
- a) die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
 - b) die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)
 - c) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 Meldegesetz)
- (16) Sammlungswesen, Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10 EUR bis 200 EUR
- (17) Schreibgebühren
- 17.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk ist inbegriffen),
- a) für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5 EUR
 - b) für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10 EUR
 - c) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse; Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte usw. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde 6,50 EUR
- 17.2 Für Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen werden erhoben
- a) bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite 0,50 EUR

für jede weitere Seite	0,25 EUR
b) bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1 EUR
17.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0.50 EUR bis 2,50 EUR
(18) Straßenrechtliche Sondernutzung, Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 EUR bis 250 EUR
(19) Zurücknahme eines Antrags. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 2,50 EUR
(20) Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5 EUR